Turn-und Sportverein Hiltrup 1930 e.V.

Beitragsordnung

Turn- und Sportverein 1930 e.V.

Version vom 01.04.2023
Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 31.03.2023
Geändert von der Delegiertenversammlung am 19.03.2024
Geändert vom geschäftsführenden Vorstand am 01.07.2024

Inhalt

§ 1 Grundsatz 3
§ 2 Beiträge 3
1. Banklastschrift 3
2. Zahlungstermine 3
3. Änderungen 4
4. Versicherung 4
5. Kündigung der Mitgliedschaft 4
6. Abteilungsbeiträge 4
§ 3 Gebühren und Umlagen 4
§ 4 Vereinskonto 4

Beitragsordnung des TuS Hiltrup 1930 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Ausnahmen regelt § 7 der Satzung.

§ 2 Monatliche Beiträge

Beitrags- Mitgliedsform	**Beitragshöhe [€]**
Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (hier muss ein Erziehungsberechtigter zwingend Mitglied sein.)	2,70
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	8,50
Erwachsene ab 18 Jahre ermäßigt*	8,50
Erwachsene ab 18 Jahre	12,70
Familienbeitrag (ab 3 Pers. - davon mind. 1 Erziehungsberechtigter) Familienmitglieder sind Ehe- oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder.	25,40
Fördermitgliedschaft	8,50
Sporthilfe-Pflichtversicherung	0,20
einmalige Aufnahmegebühr	10,00

*ermäßigte Beiträge werden gewährt für: Schüler*innen, Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende (FSJ, FÖJ, Bufdi) bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Entsprechende aktuelle Nachweise sind dem Mitgliedsantrag beizulegen. Folgebescheinigungen sind unaufgefordert in der Geschäftsstelle einzureichen.

Der Verein ist berechtigt den Vereins- bzw. Abteilungsbeitritt einzufordern und entsprechende Beiträge einzuziehen, sobald eine Teilnahme durch Dokumentation (z.B. in der jeweiligen Anwesenheitsliste des Übungsleitenden) nachgewiesen wird.

1. Banklastschrift

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich über SEPA Lastschrift. Falls ein Mitglied kein Konto hat, ist ein Kostenbeitrag pro Quartal in Höhe von € 5,20 zusätzlich zum Beitrag fällig.

2. Zahlungstermine

01. Januar / 01. April / 01. Juli / 01. Oktober eines jeden Jahres. Der anteilige Erstbeitrag sowie die Aufnahmegebühr wird unmittelbar nach Eingang des Aufnahmeantrags eingezogen. Erster Beitragsmonat ist derjenige, in dem die Aufnahme erfolgt. Bei Eintritten vor dem 15. eines Monats wird der komplette Monat berechnet. (Beispiel: Eintritt 15.01.; der Beitrag wird dann ab 01.01. berechnet, es gilt das Datum des Aufnahmeantrags)

3. Änderungen

Änderungen von Adresse oder Kontaktdaten, ~~Sparten~~ Abteilungswechsel, Änderungen der Beitragsvoraussetzungen usw. sind der Geschäftsstelle anzuzeigen.

4. Versicherung

Jedes Mitglied trägt selbst das Risiko eines Personen- oder Sachschadens aus seiner Betätigung im Verein. Der Verein bietet jedoch einen Versicherungsschutz im Rahmen der durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. abgeschlossenen Sportunfallversicherung. Sportunfälle sind möglichst sofort, spätestens jedoch am nächsten Tag nach ärztlichen Untersuchungen der Geschäftsstelle zu melden.

5. Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er kann zum Ende eines Quartals (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

6. Abteilungsbeiträge

Abteilungsbeiträge (siehe Infoblatt) werden für verschiedene Abteilungen und Sportarten erhoben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren. Sportbeiträge können nur schriftlich vier Wochen jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Die Zahlungsverbindlichkeit erlischt nicht durch Fernbleiben von den Übungsstunden.

§ 3 Gebühren und Umlagen

Für zusätzliche Sportangebote (Gesundheitskurse, spezielle Sportprogramme) oder Material (Materialpauschale Fußball) können gesonderte Gebühren und Umlagen erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden datenschutzkonform entsprechend § 14 Datenschutz der Satzung gespeichert.

§ 4 Beitragsbefreiung

Eine Beitragsbefreiung kann gewährt werden bei:

- **Schwangerschaft:** Mitglieder können auf Antrag mit Nachweis einer Schwangerschaft für ein Jahr beitragsfrei gestellt werden.
- **Vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes:** Mitglieder können auf Antrag mit Nachweis bei vorübergehender Verlegung des Wohnsitzes für mehr als 3 Monate außerhalb von 30 km im Umkreis von Hiltrup, für die Dauer der Abwesenheit, längstens für 1 Jahr beitragsfrei gestellt werden.
- **Sportunfähigkeit:** Mitglieder können auf Antrag mit Nachweis über ihre Sportunfähigkeit von mehr als 3 Monaten, von der Entrichtung von Abteilungsbeiträgen befreit werden. Voraussetzung ist eine Vorlage der Sportunfähigkeitsbescheinigung innerhalb einer Woche nach Attestierung. Wird der Zeitraum von 3 Monaten erst im Laufe mehrerer Atteste erreicht, muss die Beitragsbefreiung innerhalb einer Woche nach Überschreitung der 3-Monatsgrenze beantragt werden.

- **Tätigkeit für den Verein:** Mitglieder, die eine Funktion (Trainer, Vorstand o.Ä.) für den Verein ausüben und nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, können für die Dauer ihrer Tätigkeit beitragsfrei gestellt werden.

Eine nachträgliche Berücksichtigung oder rückwirkende Erstattung von Beiträgen ist grundsätzlich nicht möglich. Anträge auf Befreiung müssen zeitnah nach bekannt werden des Grundes gestellt werden. Über die Gewährung einer Beitragsfreistellung entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach § 7 der der Satzung.

§ 5 Vereinskonto

IBAN: DE88 4005 0150 0055 0699 34
BIC: WELADED1MST
Sparkasse Münsterland-Ost

Überweisungen auf andere Konten des Vereins sind für Beitragszahlungen und Gebühren nicht zulässig, diese Zahlungen können nicht als Beitrag verbucht werden.